**Satzung**

Mustersatzung einer Gesamtkirchengemeinde mit Ortskirchenvorständen, Entwurf,

Stand: 13.01.2023

**der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Gesamtkirchengemeinde Neuberg**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Gesamtkirchengemeinde Neuberg“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Neuberg.

(3) Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Altdorf, die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde Heimbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malhausen und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Neuberg sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

**§ 2**

**Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

**§ 3**

**Gesamtkirchenvorstand**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

**§ 4**

**Aufgaben der Ortskirchengemeinden**

(1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:

* 1. Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde.
  2. Entscheidungen über die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro überschreiten,

*[alternativ:]*

Entscheidungen über die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro nicht überschreiten[[1]](#footnote-1)

* 1. Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6),
  2. Aufstellung des Kollektenplans für die Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste,
  3. Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes in der Ortskirchengemeinde.

(2) Den Ortskirchengemeinden Heimbach und Neuberg sind die Verwaltung und Bauunterhaltung des örtlichen Friedhofes übertragen.

**§ 5**

**Ortskirchenvorstand**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede Ortskirchengemeinde [alternativ: für die Ortskirchengemeinde X[[2]](#footnote-2)] einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

(2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.

(3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

**§ 6**

**Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk[[3]](#footnote-3) der betroffenen Pfarrstelle gehören.

(2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

**§ 7**

**Haushalt und Finanzierung**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.

(2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.

(3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

(4) Das Stiftungskapital der unselbstständigen Stiftung „Martin-Luther-Stiftung“ wird als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

**§ 8**

**Freiwilliges Kirchgeld**

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

**§ 9**

**Satzungsänderung**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 10**

**Aufhebung, Ausgliederung**

[Variante bei mehr als zwei Ortskirchengemeinden]

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

**§ 10**

**Aufhebung**

[Variante bei nur zwei Ortskirchengemeinden]

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder die Ortskirchengemeinden zusammenlegen.

(2) In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar … in Kraft.

Altdorf, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Altdorf

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Heimbach, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Heimbach

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Malhausen, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Malhausen

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Neuberg, den ....................

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Neuberg

.................................................. .................................................. Siegel

Vorsitzende/r Mitglied

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

Hannover, den

Siegel Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(Dr. Mainusch)

1. Vorausgesetzt, eine Ortskirchengemeinde möchte sich Entscheidungen über die Bauunterhaltung ihrer eigenen Gebäude vorbehalten, sind zwei Modelle denkbar: Entweder sie möchte über die „großen Sachen“ (Maßnahmen, deren Kosten einen bestimmten Euro-Betrag überschreiten) allein durch den Ortskirchenvorstand entscheiden und kleinere Reparaturen und Maßnahmen durch die Gesamtkirchengemeinde entscheiden lassen (Variante 1). Oder sie möchte über kleinere Maßnahmen allein durch den Ortskirchenvorstand entscheiden und Unterhaltungsmaßnahmen über einem bestimmten Kostenaufwand durch die Gesamtkirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand entscheiden lassen (Variante 2). [↑](#footnote-ref-1)
2. Wie oben ausgeführt, muss es bei der hier in dieser Variante der Mustersatzung zu Grunde gelegten Konstellation, bei der es Ortskirchenvorstände geben soll, **nicht** etwa zwingend so sein, dass **alle** an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand haben. Möglich ist auch, dass von z. B. drei Ortskirchengemeinden nur eine Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand hat, weil nur dieser Ortskirchengemeinde in der Satzung eigene Aufgaben zur alleinigen Erledigung zugewiesen sind. Den anderen beiden Ortskirchengemeinden wären in dem Beispiel keine Aufgaben zur alleinigen Erledigung zugewiesen, so dass diese beiden Ortskirchengemeinden auch keinen Ortskirchenvorstand brauchen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Der Begriff des Pfarrbezirks ist in § 7 Abs. 1 des Regionalgesetzes definiert. Ein Pfarrbezirk ist demnach ein gemeindeübergreifender Zuständigkeitsbereich für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes. [↑](#footnote-ref-3)